

163

abgegeben

Frantzen & Wehle · Joachimstaler Str. 10-12 · 10719 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin
25. Kammer
Kirchstraße 7
10557 Berlin

Briefannahme		
Verwaltungsgericht Berlin		
Eing: 15. JAN. 2007		
Doppel	Akten	EE
Vollm.	Ant.	fach



RECHTSANWÄLTE UND NOTAR

DR. CHRISTOPHER FRANTZEN
Rechtsanwalt und Notar

JAN WEHLE
Rechtsanwalt

Zugelassen am Landgericht Berlin
und am Kammergericht

DR. MIRCO PETER HIRSCH
Rechtsanwalt

FLORENS GIRARDET, LL.M.
Rechtsanwalt

Zugelassen am Landgericht Berlin

Joachimstaler Str. 10 - 12 /
Kurfürstendamm
10719 Berlin-Charlottenburg

Telefon
030 / 23 63 42 - 0
Telefon (Notariat)
030 / 23 63 42 - 12
Telefax
030 / 23 63 42 - 42

eMail
kanzlei@frantzen-wehle.de
Internet
www.frantzen-wehle.de

Bankverbindung
Berliner Volksbank eG
Kto 546 9076 000
BLZ 100 900 00
Steuer-Nr.
13/292/61094

Vorab per Telefax: (030) 9014-8790

Eilt, bitte sofort vorlegen, Termin zur mündlichen
Verhandlung am 16. Januar 2007

BERLIN, 14. Januar 2007

Az.: CF/SB

G:\texte\CF1\S\1401verlag_ruettgen.doc

- VG 25 A 214/03 -

In der Verwaltungsstreitsache

Ruth Imbsweiler-Oswald u.a. ./ Bundesrepublik Deutschland

zeigen wir - neben den Kollegen Mattle Neidhart Vollenweider Brutschin Zogg Joset, Basel, und den Kollegen Foege pp., Weil am Rhein, - die Vertretung der Kläger an. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird hiermit anwaltlich zugesichert. Auf uns lautende schriftliche Vollmacht bzw. Untervollmacht der Kläger werden wir im Termin am 16.01.2007 vorlegen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Bestellung der Kollegen Mattle pp., Basel, bzw. Foege pp., Weil am Rhein, durch unsere kumulative Bestellung nicht berührt wird.

164

Allfällige Zustellungen bitten wir weiterhin ausschließlich an die Kollegen Foege pp., Weill am Rhein, vorzunehmen.

Die Kläger kündigen für den Termin zur mündlichen Verhandlung – zunächst freibleibend – folgende Klageanträge an:

- 1) Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen/Landesausgleichsamtes Berlin vom 27.08.2003 – II UNT 12-43750/01 – verpflichtet, den Verlag Rütten & Loening, Neue Promenade 6, D-10178 Berlin, einschließlich der Firmen- und Verlagsrechte an diesem, insbesondere das Recht zur Fortführung der Firma „Rütten & Loening“, auf die Kläger in Firma Rütten & Loening Verlag OHG i.L. zurückzuübertragen.

Hilfsweise:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen/Landesausgleichsamtes Berlin vom 27.08.2003 – II UNT 12-43750/01 – verpflichtet, festzustellen, dass die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben, Anstalt des öffentlichen Rechts, vertreten durch ihren Abwickler Dr. Manfred Schüler, Markgrafenstraße 45, D-10117 Berlin, den aus der Veräußerung der vormaligen Rütten & Loening Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Berlin, Amtsgericht Charlottenburg HRB 37765, erzielten Erlös, ggf. anteilig, an die Kläger auszukehren hat.

Höchst hilfsweise:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen/Landesausgleichsamtes Berlin vom 27.08.2003 – II UNT 12-43750/01 – verpflichtet, festzustellen, dass die Kläger dem Grunde nach entschädigungsberechtigt i.S.d. Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz – VermG) i.V.m. dem NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz (NS-VEntschG) sind.

Äußerst hilfsweise:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen/Landesausgleichsamtes Berlin vom

165

27.08.2003 – II UNT 12-43750/01 – verurteilt, die Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.



- 2) Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

In Sinne einer Zusammenfassung möchten wir den bisherigen Klägervortrag

Zur Frage des Quorums, § 6 Abs. 1a Satz 2 VermG

wie folgt ergänzen:

Das Gericht hatte in seinen Zwischenverfügungen vom 10.03.2006 und vom 12.10.2006 auf die Notwendigkeit der Erfüllung des Quorums, § 6 Abs. 1a Satz 2 VermG, und die diesbezüglichen Bedenken der Kammer hingewiesen.

Die Kläger haben daraufhin in den letzten Wochen und Tage – im Zeitraum November 2006 bis heute – aufgrund eigener umfangreicher und aufwändiger Recherchen zahlreiche weitere Unterlagen in das Verfahren eingeführt. Diese Unterlagen entstammen zum einen aus diversen Rückerstattungs- und Entschädigungsverfahren aus den 1950er und 1960er Jahren, zum anderen aus der Privatkorrespondenz der Rechtsvorgänger der Kläger (Familie Oswald) aus den 1930er Jahren, soweit diese Korrespondenz trotz massiver NS-Verfolgung der Familie Oswald und Kriegswirren heute noch vorhanden ist.

I.

Quorum bezogen auf den Zeitraum 30. Januar 1933 und/oder Sommer/Herbst 1934

- 1) Aus diesen Unterlagen ergibt sich eindeutig, dass an dem „**Rütten & Loening Verlag**“ in der **Rechtsform** einer **OHG**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Frankfurt/Main zu HRA 92, **am 30. Januar 1933 und/oder im Sommer/Herbst 1934 vier Gesellschafter zu je einem Viertel beteiligt** waren:
- der Kaufmann und Verlagsbuchhändler **Wilhelm Ernst Oswald** als einzelvertretungsberechtigter Gesellschafter (geschäftsführender Gesellschafter)

166

- die ledige Rentnerin **Brandine Henriette Ida Oswald** (nachfolgend kurz „Brandine Oswald“) als nicht vertretungsberechtigte Gesellschafterin,
- der Sanitätsrat **Dr. Diederich Becker** als gleichfalls nicht vertretungsberechtigter Gesellschafter, und
- der Kaufmann, Verlagsbuchhändler und frühere langjährige Prokurist der Gesellschaft **Adolf Neumann** ebenfalls als einzelvertretungsberechtigter Gesellschafter (geschäftsführender Gesellschafter).

Alle vier Gesellschafter hafteten, wie bei jeder OHG (§ 128 HGB), für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich und unbeschränkt.

Beweis: notariell beglaubigte Erklärung des Mitgesellschafters Dr. Adolf Neumann vom 04./05.04.1951, Schreiben des Mitgesellschafters Dr. Adolf Neumann an seinen Sohn Hanns Neumann vom 09.05.1951 (Anlagen 1 und 2 zum Kläger-Schriftsatz vom 29.11.2006); Bescheinigung des Zeugen Alexander Weydekamp vom 15.02.1954 (Anlage 8 zum Kläger-Schriftsatz vom 27.09.2006); Anträge der Brandine Oswald und der Johanna Maria Becker geb. Oswald an das Wiedergutmachungsamt der Stadt Iserlohn nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) vom 15.01.1954 jeweils nebst Anhang (Anlagen 6 und 7 zum Kläger-Schriftsatz vom 27.09.2006).

Hilfsweise, vorsorglich und ergänzend sei in diesem Zusammenhang auf die Vorschrift des **§ 121 Abs. 3 HGB** verwiesen, wonach der Jahresgewinn einer OHG unter ihren Gesellschaftern mangels abweichender gesellschaftsvertraglicher Regelungen – nach Abzug eines Gewinnvorabs in Höhe von 4 % des jeweiligen Kapitalanteils (Summe der Einlagen abzüglich der Entnahmen, nicht zwingend identisch mit der Beteiligung des Gesellschafters am Vermögen der Gesellschaft) – „nach Köpfen“ verteilt wird. Bei vorliegend vier Köpfen ergibt sich ein Gewinnanteil von 25 % (= ein Viertel) pro Gesellschafter. Diese Auffangregel des OHG-Rechts lässt sich so begreifen, dass dann wenn die Anteile der einzelnen Gesellschafter an der OHG nicht eindeutig bestimmt bzw. bestimmbar sind bzw. sich nicht mehr eindeutig feststellen lassen, im Zweifel von einer Beteiligung nach Köpfen auszugehen ist. Auch über **§ 121 Abs. 3 HGB** ergibt sich somit vorliegend eine **Beteiligung der vier vorgenannten Gesellschafter der OHG „Rütten & Loening Verlag“ an der Gesellschaft zu je einem Viertel am 30. Januar 1933 und/oder im Sommer/Herbst 1934.**

167

- 2) Zu der Beteiligung von Dr. Diederich Becker ist folgendes anzumerken: Dr. Diederich Becker war verheiratet mit **Johanna Maria Becker geb. Oswald** (nachfolgend kurz „Johanna Becker geb. Oswald“), der Schwester von Wilhelm Ernst Oswald und Brandine Oswald, und war damit ein Schwager der beiden zu letzt genannten. Gemäß der Stellungnahme von Johanna Becker geb. Oswald gegenüber dem Regierungspräsidenten Arnsberg vom 14.09.1956 (Anlage 19 zum Kläger-Schriftsatz vom 27.09.2006) lebte diese mit ihrem Ehemann, Dr. Diederich Becker, in Gütergemeinschaft (Gesamthandsgemeinschaft), §§ 1437 ff. BGB a.F. Ehegüterrechtliche Konsequenz war, dass sowohl das Vermögen des Ehemannes als auch das Vermögen der Ehefrau gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten (Gesamtgut) wurde; dies galt auch für während der Ehe erworbenes Vermögen, § 1438 BGB a. F. Gemäß § 1443 BGB a.F. unterlag das Gesamtgut der alleinigen Verwaltung des Ehemannes; dieser hatte das alleinige Verwaltungs- und Verfügungsrecht, ohne dass die Ehefrau aus dem Verwaltungshandeln des Ehemannes persönlich verpflichtet wurde, weder gegenüber Dritten noch gegenüber dem Ehemann, § 1443 Abs. 2 BGB a.F. Aus diesem Grunde war lediglich Dr. Diederich Becker, also ohne seine Ehefrau Johanna Becker geb. Oswald, als persönlich haftender Gesellschafter des Rütten & Loening Verlags im Handelsregister eingetragen. Dies ändert aber nichts daran, dass die Beteiligung am Verlag gemeinschaftliches Vermögen beider Eheleute darstellte, § 1438 BGB a. F. (in diesem Sinne auch die Bescheinigung des Zeugen Alexander Weydekamp vom 15.02.1954, Anlage 8 zum Kläger-Schriftsatz vom 27.09.2006).
- 3) „**Rassischer Status**“ der Rechtsvorgänger der Kläger im Sinne der Terminologie des NS-Staates („Nürnberger Gesetze“), der sich unstreitig aus den seitens der Kläger beigebrachten Unterlagen aus den verschiedenen Rückerstattungs- und Entschädigungsverfahren in den 1950er und 1960er Jahren und der Privatkorrespondenz der Rechtsvorgänger der Kläger (Familie Oswald) aus den 1930er Jahren ergibt:
- **Wilhelm Ernst Oswald** galt als Jude, da er, abstammend von zwei volljüdischen Großeltern (sein Vater Johann Heinrich August Oswald, vormals Ochs, galt als Jude, seine Mutter Sofie Karoline Brandine Oswald geb. Deichler galt als „Arierin“) und damit an sich als jüdischer „Mischling ersten Grades“ geltend, mit einer Jüdin verheiratet war (§ 5 Abs. 2 lit. b) Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.11.1935, RGBl. S. 1333);

168

- **Brandine Oswald** galt als jüdischer „Mischling ersten Grades“, da von zwei volljüdischen Großeltern abstammend (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz);
- **Johanna Becker geb. Oswald** galt ebenfalls als jüdischer „Mischling ersten Grades“, da von zwei volljüdischen Großeltern abstammend (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz);
- ihr Ehemann, **Dr. Diederich Becker**, galt als „jüdisch versippt“, da er mit einem jüdischen „Mischling ersten Grades“ verheiratet war und an dieser „Mischehe“ festhielt (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.09.2000 – BVerwG 8 C 21/99, ZOV 2001, 58 ff., mit zahlreichen Nachweisen aus Rspr. und Lit.);
- **Adolf Neumann** galt als Jude, da von mindestens drei volljüdischen Großeltern abstammend (§ 5 Abs. 1 Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz);

vgl. zum Vorstehenden Wasmuth, in: Rechtshandbuch Vermögen und Investitionen in der ehemaligen DDR (RVI), Stand: April 2006, B 100 Einf VermG Rn 15; Schmidt/Block, VIZ 1994, 104, 105.

Die Rechtsvorgänger der Kläger und Adolf Neumann gehörten damit in toto zu einem Personenkreis, den in seiner Gesamtheit die deutsche Regierung oder die NSDAP während der NS-Zeit durch ihre Maßnahmen vom kulturellen und wirtschaftlichen Leben Deutschlands auszuschließen beabsichtigte; sie gelten damit als sog. **Kollektivverfolgte**, Art. 3 Abs. 1 lit. b) REAO i.V.m. § 1 Abs. 6 Satz 2 VermG. Darüber hinaus waren sie, wie sich aus dem Akteninhalt anschaulich ergibt, auch jeweils unmittelbar Verfolgungsmaßnahmen i.S.v. § 1 Abs. 6 Satz 1 VermG ausgesetzt; sie gelten damit auch als sog. **Individualverfolgte**, Art. 3 Abs. 1 lit. a) REAO i.V.m. § 1 Abs. 6 Satz 2 VermG. Die **Vermutungsregeln** des Art. 3 Abs. 1 und 3 REAO i.V.m. § 1 Abs. 6 Satz 2 VermG greifen somit vorliegend ein (vgl. zum Vorstehenden insgesamt Schmidt/Block, VIZ 1994, 104 ff.).

Zu ergänzen ist, dass die **OHG „Rütten & Loening Verlag“** als sog. „**jüdischer Gewerbebetrieb**“ galt, da mindestens ein persönlich haftender Gesellschafter Jude i.S.d. § 5 Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz war (Art. I § 1 Abs. 2 Dritte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.06.1938, RGBI. S. 627, vgl. Wasmuth, in: RVI, B 100 Einf VermG Rn 26), vorliegend Wilhelm Ernst Oswald und Adolf Neumann. Damit war der Verlag gezielten **Boykott- und**

169

Gewaltmaßnahmen der NS-Machthaber ausgesetzt, die bereits unmittelbar nach der Machtergreifung der Nazis am 30. Januar 1933 einsetzten (vgl. Wasmuth, in: RVI, B 100 Einf VermG Rn 4 ff., 13 ff., 23 ff.). Die Kläger haben hierzu umfänglich vorgetragen, Klagebegründungs-Schriftsatz, S. 27 f., Kläger-Schriftsatz vom 24.05.2006, S. 4, und Kläger-Schriftsatz vom 27.09.2006, S. 6 f., worauf zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird. Aus den klägerseits vorgelegten Unterlagen soll folgende Textpassage aus dem Antrag der Brandine Oswald an das Wiedergutmachungsamt der Stadt Iserlohn nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) vom 15.01.1954 nebst Anhang (Anlage 6 zum Kläger-Schriftsatz vom 27.09.2006) noch einmal hervorgehoben werden:

Dieser Verlagsbetrieb war seit Generationen, über 100 Jahre, weltbekannt. Nach Eintritt der nat.-soz. Gewaltherrschaft wurde er von den zuständigen Behörden auf Veranlassung des damaligen Propaganda-Ministers Dr. Goebbels boykottiert und im Jahre 1936 an sogenannte arische Inhaber auf Druck der gleichen Stelle verkauft. Durch die vorherige Boykottierung war angeblich die Geschäftslage so, dass von dem Verkaufspreis nicht viel übrig blieb.“

[ähnlich auch Johanna Maria Becker geb. Oswald in ihrem Antrag an das Wiedergutmachungsamt der Stadt Iserlohn nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) vom 15.01.1954 nebst Anhang, Anlage 7 zum Kläger-Schriftsatz vom 27.09.2006].

Vor dem Hintergrund der Verfolgung des Unternehmens und der dahinter stehenden Gesellschafter, die nicht erst 1936, sondern unmittelbar nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten am 30. Januar 1933 einsetzte, was als allgemein bekanntes historisches Wissen eine offenkundige Tatsache i.S.v. § 173 VwGO i.V.m. § 291 ZPO darstellt und somit keines Beweises bedarf, **ist für die Feststellung des Quorums auf den 30. Januar 1933 und nicht erst auf einen imaginären, mehr oder minder fiktiven späteren Zeitpunkt abzustellen** (dazu später).

- 4) Aus den Unterlagen ergibt sich klar, dass die beiden geschäftsführenden Gesellschafter Wilhelm Ernst Oswald und Adolf Neumann in der Gesellschaft aktiv tätig waren und insoweit jeder ein „Geschäftsführergehalt“ bezogen, während die beiden übrigen Gesellschafter Brandine Oswald und Dr. Diederich Becker lediglich kapitalmäßig ähnlich einem Kommanditisten an der Gesellschaft beteiligt waren.

170

Soweit in verschiedenen Anträgen und Stellungnahmen der Schwestern Brandine Oswald und Johanna Becker geb. Oswald davon die Rede ist, dass diese als „stille Teilhaberinnen“ an dem Verlag beteiligt gewesen seien (z.B. Stellungnahme der Brandine Oswald an das Wiedergutmachungsamt der Stadt Iserlohn vom 27.02.1956, Stellungnahme der Johanna Becker geb. Oswald an den Regierungspräsidenten Arnsberg vom 19.04.1956, Schreiben der Brandine Oswald an den Regierungspräsidenten Arnsberg vom 18.05.1956, Erklärung des Zeugen Alexander Weydekamp vom 12.09.1956, Anlagen 13, 14, 16 und 17 zum Kläger-Schriftsatz vom 27.09.2006), so ist dies missverständlich. Richtig ist, dass die Gesellschafter Brandine Oswald und Dr. Diederich Becker (Johanna Becker geb. Oswald) nicht im Verlag tätig, insbesondere von der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ausgeschlossen waren. Insoweit waren sie ähnlich einem Kommanditisten nur kapitalmäßig am Verlag beteiligt. Mit der Formulierung „stille Teilhaber“ war somit nicht etwa das Bestehen jeweils einer Stillen Gesellschaft i.S.d. §§ 230 ff. HGB gemeint. Es sollte lediglich zum Ausdruck gebracht werden, dass die Schwestern Oswald bzw. der Schwager Dr. Diederich Becker nicht aktiv im Verlag mitgearbeitet hatten und es sich insoweit für sie nur um eine rein kapitalmäßige, eben „stille Beteiligung“ am Verlag handelte.

Besonders augenscheinlich ergibt sich dies aus Seite II. der Erklärung des Zeugen Alexander Weydekamp vom 12.09.1956 (Anlage 17 zum Kläger-Schriftsatz vom 27.09.2006). Dort heißt es: *„Dr. Becker war nach dem Tod des Vaters und der Mutter seiner Frau als Gesellschafter eingetragen. Seine Ehefrau hatte ihren Anteil aus dem mütterlichen Vermögen als stiller Teilhaber in diesem Geschäft.“* Da ein echter stiller Gesellschafter niemals in das Handelsregister eingetragen wird (vgl. §§ 230 ff. HGB), zeigt diese Äußerung, dass alle Beteiligten mit dem Terminus „stiller Teilhaber“ die rein kapitalmäßige Beteiligung am Verlag als OHG-Gesellschafter, dieser wird gem. § 106 Abs. 1 Nr. 2 HGB in das Handelsregister eingetragen, ähnlich einem Kommanditisten gemeint hatten.

- 5) Soweit in einzelnen Anträgen und Stellungnahmen der Schwestern Brandine Oswald und Johanna Becker geb. Oswald, davon die Rede ist, sie seien an dem Verlag mit einer Einlage von Mk. bzw. RM 100.000,00 beteiligt gewesen (z.B. Stellungnahme der Brandine Oswald an das Wiedergutmachungsamt der Stadt Iserlohn vom 27.02.1956, Stellungnahme der Johanna Becker geb. Oswald an den Regierungspräsidenten Arnsberg vom 19.04.1956, Schreiben der Brandine Oswald an den Regierungspräsidenten Arnsberg vom 18.05.1956, Anlagen 13, 14 und 16 zum Kläger-Schriftsatz vom 27.09.2006), so bedarf dies der Erläuterung. Voranzustellen ist, dass die Mutter und Erblasserin der Geschwister Oswald, die

Witwe Sofie Karoline Brandine Oswald geb. Deichler (nachfolgend kurz „Brandine Oswald geb. Deichler“), verstorben am 15.10.1915, zunächst alleine, später zusammen mit ihrem Sohn in OHG Eigentümerin des Verlages Rütten & Loening war (vgl. die Handelsregistereintragungen in dem vorliegenden Handelsregisterauszug des Amtsgericht Frankfurt/Main HRA 92 vom 26.05.1936, Anlage 1 zum Kläger-Schriftsatz im Verwaltungsverfahren vom 19.06.2003). Sie wurde durch ihre drei Kinder, Brandine Oswald, Wilhelm Ernst Oswald und Johanna Becker geb. Oswald, beerbt (siehe die Handelsregisteranmeldung vom 08.09.1917, Anlage 2 zum Kläger-Schriftsatz im Verwaltungsverfahren vom 19.06.2003). Mit ihrem Tode gingen ihre Anteile an der OHG auf ihre drei Kinder über, wobei aus den oben geschilderten Gründen Dr. Diederich Becker anstelle seiner Frau Johanna Becker geb. Oswald als Gesellschafter der OHG in das Handelsregister eingetragen wurde (vgl. nochmals Handelsregisteranmeldung vom 08.09.1917, Anlage 2 zum Kläger-Schriftsatz im Verwaltungsverfahren vom 19.06.2003). Im Rahmen dieses Erbfalles wurden die seitens der Schwestern Oswald übernommenen Beteiligungen jeweils mit Mk. 100.000,00 angesetzt (siehe die Stellungnahme der Brandine Oswald an das Wiedergutmachungsamt der Stadt Iserlohn vom 27.02.1956, Anlage 13 zum Kläger-Schriftsatz vom 27.09.2006; die Währungsangabe Mk. = Mark zeigt klar, dass es sich um einen Vorgang noch vor Einführung der späteren RM = Reichsmark handelt). Mitnichten handelte es sich hierbei jeweils um einen auf einen bestimmten, festen Nominalbetrag lautenden Gesellschaftsanteil, wie es ihn nur im Recht der Kapitalgesellschaften gibt (vgl. für die GmbH § 5 GmbH, für die Aktiengesellschaft § 8 AktG, sog. Nennbetragsaktien im Gegensatz zu den erst seit einigen Jahren zulässigen nennwertlosen Stückaktien).

- 6) Soweit in der mehrfach zitierten Stellungnahme der Brandine Oswald an das Wiedergutmachungsamt der Stadt Iserlohn vom 27.02.1956 (Anlage 13 zum Kläger-Schriftsatz vom 27.09.2006) die Beteiligungsverhältnisse mit Wilhelm Ernst Oswald Mk. 200.000,00, Johanna Becker geb. Oswald mit Mk. 100.000,00, und Brandine Oswald mit Mk. 100.000,00, womit sich eine Beteiligung von 50 % für Wilhelm Ernst Oswald und jeweils 25 % für die beiden Schwestern Oswald ergibt, so ergibt sich hier kein Widerspruch zu der obigen Aussage, dass alle vier (späteren) Gesellschafter zu je ein Viertel an der Gesellschaft beteiligt waren. Denn hierbei handelt es sich um eine Momentaufnahme bezogen auf den Zeitpunkt nach dem Tod der Erblasserin Brandine Oswald geb. Deichler und spiegelt damit die Beteiligungsverhältnisse im Zeitraum 1917 bis 1922 wieder. Später, im Jahre 1922 änderten sich mit der Aufnahme des bisherigen Prokuristen Adolf Neumann in die Gesellschaft die Beteiligungsverhältnisse an der OHG in oben unter I. 1) beschriebenen Sinne (siehe auch die Handelsregisteranmeldung

172

vom 05./09.07.1922, Anlage 3 zum Kläger-Schriftsatz im Verwaltungsverfahren vom 19.06.2003).

- 7) Entsprechend der Regelung in § 6 Abs. 5b VermG ist bei der Bestimmung des **Quorums von dem Zeitpunkt der ersten Schädigung** auszugehen. Der **früheste Schädigungszeitpunkt** liegt hier, wie oben unter I. 3) a.E. herausgearbeitet, in dem **Beginn von Boykott- und Gewaltmaßnahmen der NS-Machthaber gegen den „Rütten & Loening Verlag“ und dessen Gesellschafter, die bereits unmittelbar nach der Machtergreifung der Nazis am 30. Januar 1933 einsetzten.**

Nächster in Betracht kommender Schädigungszeitpunkt ist das Ausscheiden der Brandine Oswalt als persönlich haftende Gesellschafterin der OHG „Rütten & Loening Verlag“ im Sommer und Herbst 1934. Die entsprechende Handelsregisteranmeldung datiert vom 23.08.1934 (Anlage 5 zum Kläger-Schriftsatz im Verwaltungsverfahren vom 19.06.2003); das Ausscheiden der Brandine Oswalt aus der Gesellschaft wurde am 04.10.1934 in das Handelsregister eingetragen (vgl. den vorliegenden Handelsregisterauszug des Amtsgericht Frankfurt/Main HRA 92 vom 26.05.1936, Anlage 1 zum Kläger-Schriftsatz im Verwaltungsverfahren vom 19.06.2003).

Das Ausscheiden von Brandine Oswalt als persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft stellt eine Aufgabe ihrer Beteiligung an der OHG (Art. 3 Abs. 1 REAO spricht u.a. von der „Aufgabe der Vermögensgegenstände“) und damit einen Verlust „auf andere Weise“ i.S.v. § 1 Abs. 6 Satz 1 VermG („... und deshalb ihr Vermögen infolge von oder auf andere Weise verloren haben“) dar. Zugunsten Brandine Oswalt streitet die einfache Vermutungsregelung des Art. 3 Abs. 1 REAO i.V.m. § 1 Abs. 6 Satz 2 VermG (siehe oben unter I. 3), deshalb nur die einfache Vermutungsregelung, weil die Aufgabe ihrer OHG-Beteiligung vor dem 15.09.1935 stattfand, so dass die verschärfte Vermutungsregelung des Art. 3 Abs. 3 REAO i.V.m. § 1 Abs. 6 Satz 2 VermG vorliegend nicht zur Anwendung kommt.

Vorsorglich weisen wir in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Vermutungsregelungen des Art. 3 Abs. 1 und 3 REAO i.V.m. § 1 Abs. 6 Satz 2 VermG auch bei Rechtsgeschäften zwischen Verfolgten gelten, also auch gelten, wenn ein Verfolgter Vermögenswerte an einen anderen Verfolgten veräußerte [st. Rspr.: BVerwG, Beschl. v. 14.09.1972 – BVerwG III B 66/72, ZLA 1973, 36; CORA Nürnberg, Entsch. v. 31.01.1952 – Entsch. Nr. 176 Fall Nr. 214, RzW 1952, 130 (nur LS); OLG Düsseldorf, Entsch. v. 06.08.1951 – 11 RW 88/51, RzW

1951, 297; VG Aachen, Urt. v. 16.12.1986 – 5 K 556/86, unveröff., S. 12 des Urteilsumdrucks].

Nachzutragen ist, dass Brandine Oswalt im Zuge des gesamten „Arisierungs-Prozesses“ des Rütten & Loening Verlages (1934 bis 1936) keinen Kaufpreis oder eine sonstige finanzielle Gegenleistung für den Verlust ihrer Beteiligung am Verlag erhalten hat (siehe nur Seite 2 der Klageschrift der Brandine Oswalt an die Entschädigungskammer des Landgerichts Arnberg vom 21.10.1957, Anlage 24 zum Kläger-Schriftsatz vom 27.09.2006: *„Irgendwelche Gelder aus Kauf oder Arisierung, wie man es nennen mag, sind nicht an uns gezahlt worden.“*).

- 8) Die **Kläger** als Erben und Erbeserben nach Wilhelm Ernst Oswalt (verstorben am 30.06.1942, umgebracht im KZ Sachsenhausen, Oranienburg), nach Brandine Oswalt (verstorben am 04.12.1959) nach Dr. Diederich Becker (verstorben am 30.11.1950), und nach Johanna Becker geb. Oswalt (verstorben am 22.12.1967) **repräsentieren bezogen auf den Zeitraum 30. Januar 1933 und/oder Sommer/Herbst 1934 drei Viertel (= 75 %) der Gesellschaftsanteile an der Offenen Handelsgesellschaft „Rütten & Loening Verlag“; sie erfüllen damit das Quorum i.S.v. § 6 Abs. 1a Satz 2 VermG.**

II.

Quorum bezogen auf den Zeitraum Mai/Juni 1936

Wir sehen die unstreitig erfolgte „Arisierung“ des Rütten & Loening Verlages einschließlich seiner Sitzverlegung von Frankfurt/Main nach Potsdam als einen einheitlichen Vorgang, der sich in mehreren Etappen im Zeitraum August 1934 (siehe vorstehend unter I. 7) bis Juni 1936 (Eintragung des „Rütten & Loening Verlag“ in das Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam unter HRA 1426, später HRA 1944) vollzog.

Die nachfolgenden Ausführungen erfolgen daher lediglich vorsorglich für den Fall, dass das Gericht a) die nationalsozialistische Machtergreifung am 30. Januar 1933 und die damit einsetzenden Boykott- und Gewaltmaßnahmen der NS-Machthaber gegen den Verlag Rütten & Loening und dessen Gesellschafter noch nicht als schädigende Maßnahme i.S.v. § 1 Abs. 6 VermG und b) das Ausscheiden der Brandine Oswalt als persönlich haftende Gesellschafterin der OHG „Rütten & Loening Verlag“ im Sommer/Herbst 1934 nicht als Schädigung i.S.d. § 1 Abs. 6 VermG i.V.m. Art. 3 REAO ansehen sollte.

174

- 1) Leider geben die vorliegenden Unterlagen keinen Aufschluss darüber, wie genau sich das Ausscheiden von Brandine Oswald als persönlich haftende Gesellschafterin der OHG vollzogen hat. Insbesondere lässt sich den vorliegenden Unterlagen nicht entnehmen, ob und ggf. wer der drei verbliebenen Gesellschafter, Wilhelm Ernst Oswald, Dr. Diederich Becker und Alfred Neumann, den Gesellschaftsanteil von Brandine Oswald übernommen hat. Die Kläger gehen davon aus, dass ihr Bruder, Wilhelm Ernst Oswald, den Anteil seiner Schwester übernommen (vgl. den Kläger-Schriftsatz vom 29.09.2006, S. 7 unten), ggf. zusammen mit der verbliebenen Schwester Johanna Becker geb. Oswald bzw. ihrem Ehemann, Dr. Diederich Oswald. Dafür dass, Wilhelm Ernst Oswald den Anteil seiner Schwester Brandine Oswald übernommen hat, spricht, dass sein Sohn Heinrich Oswald in seinem undatierten Schreiben an den Magistrat der Stadt Potsdam, AROV, dortiger Eingangsstempel vom 18.06.1991, folgende Beteiligungsverhältnisse bezogen auf 1936 angibt: „0,5 W.E. Oswald; 0,25 A. Neumann und; 0,25 W. Becker.“ (das zitierte Schreiben befindet sich bei den Verwaltungsvorgängen).

Danach ergeben sich für den Zeitraum Herbst 1934 (nach dem Ausscheiden von Brandine Oswald aus der Gesellschaft) bis Mai/Juni 1936 (endgültige „Arisierung“ des Verlages) folgende Beteiligungsverhältnisse an der OHG „Rütten & Loening Verlag“:

- **Wilhelm Ernst Oswald ein Halb (= 50 %),**
- **Dr. Diederich Becker ein Viertel (= 25 %) und**
- **Alfred Neumann ein Viertel (= 25 %).**

ne. 900 -
4000000:
bis 1934:
je 1/4
1934 - 1936:
200 1/2
Dr. 1/4
A.N. 1/4

Dies wird erhärtet, durch die Erklärungen und Schreiben des Mitgesellschafters Dr. Adolf Neumann vom 04./05.04.1951 und vom 09.05.1951 (Anlagen 1 und 2 zum Kläger-Schriftsatz vom 29.11.2006), in denen er bestätigt, selber an dem Verlag mit (nur) einem Viertel (= 25 %) beteiligt gewesen zu sein. Damit bestätigt er zumindest mittelbar, dass die übrigen drei Viertel (= 75 %) der OHG-Gesellschaftsanteile von den Mitgliedern der Familie Oswald gehalten wurden. Wie diese dort intern aufgeteilt waren, nämlich bis Herbst 1934 im Verhältnis Wilhelm Ernst Oswald, Brandine Ostwald und Dr. Diederich Becker (bzw. Johanna Becker geb. Oswald) jeweils ein Viertel (= 25 %), nach dem Ausscheiden der Brandine Oswald dann im Verhältnis Wilhelm Ernst Oswald ein Halb (= 50 %) und Dr. Diederich Becker (bzw. Johanna Becker geb. Oswald) ein Viertel (= 25 %), konnte ihm egal sein.

Auch in diesem Fall wäre mit drei Vierteln (= 75 %) seitens der Kläger repräsentierten Gesellschaftsanteilen das Quorum i.S.v. § 6 Abs. 1a Satz 2 VermG erfüllt. Wir verweisen ergänzend auf unsere Ausführungen oben unter I. 8).

- 2) Sollte entgegen unserem obigen Vortrag unter II. 1) Brandine Oswald im Zuge ihres Ausscheidens aus der OHG „Rütten & Loening Verlag“ nicht ihren Gesellschaftsanteil übertragen hat, weder auf einen ihrer Mitgesellschafter (aufgrund der zitierten Erklärungen des Mitgesellschafter Dr. Adolf Neumann vom 04./05.04.1951 und vom 09.05.1951, Anlagen 1 und 2 zum Kläger-Schriftsatz vom 29.11.2006, steht jedenfalls fest, dass dieser den Gesellschaftsanteil von Brandine Oswald weder ganz noch teilweise erworben hat), noch auf einen Dritten, wäre bei den übrigen Gesellschaftern jeweils Anwachsung eingetreten (§ 105 Abs. 3 HGB i.V.m. § 738 Abs. 1 Satz 1 BGB). Dadurch hätten sich die Gesellschaftsanteile der verbleibenden drei Gesellschafter, Wilhelm Ernst Oswald, Dr. Diederich Becker und Adolf Neumann, auf je ein Drittel erhöht.

Sieht man entgegen unserer obigen Beurteilung unter I. 3) a.E. die nationalsozialistische Machtergreifung am 30. Januar 1933 und die daraufhin bald einsetzenden Boykott- und Gewaltmaßnahmen der NS-Machthaber gegen den „Rütten & Loening Verlag“ und seine Gesellschafter noch nicht als schädigende Maßnahme i.S.v. § 1 Abs. 6 VermG an, sieht man weiter entgegen unseren obigen Ausführungen unter I. 7) auch das Ausscheiden von Brandine Oswald aus der OHG „Rütten & Loening Verlag“ im Sommer/Herbst 1934 nicht als verfolgungsbedingt an und wendet vorliegend insoweit auch nicht die Vermutungsregel des Art. 3 Abs. 1 REAO an, so müsste das Quorum bezogen auf den Zeitpunkt des Verkaufes des Verlages Rütten & Loening an den „Ariseur“ **im Mai/Juni 1936** erfüllt sein. Zu diesem Zeitpunkt waren an der OHG „Rütten & Loening Verlag“ drei Gesellschafter, nämlich **Wilhelm Ernst Oswald, Dr. Diederich Becker und Adolf Neumann**, und zwar unter der Prämisse, dass Brandine Oswald ihren aufgegebenen Gesellschaftsanteil nicht auf einen ihrer Geschwister übertragen hat (siehe vorstehend unter II. 1), **zu je einem Drittel beteiligt**.

Auch an dieser Stelle sei vorsorglich und ergänzend auf die Vorschrift des **§ 121 Abs. 3 HGB** verwiesen (siehe oben unter I. 1) a.E.). Nach dieser Auffangregel des OHG-Rechts ergäbe sich somit für den **Mai/Juni 1936** **hilfsweise** eine

176

Beteiligung der drei vorgenannten OHG-Gesellschafter am „Rütten & Loening Verlag“ OHG zu je einem Drittel.

- 3) Der Verkauf des Verlages Rütten & Loening an Dr. Albert Hachfeld und damit die „Arisierung“ des Verlages erfolgte unstreitig im Mai/Juni 1936. Der oder die Kaufverträge hierzu liegen leider nicht mehr vor, so dass sich die juristische Konstruktion, wie der Verkauf abgewickelt wurde, Unternehmenskauf in der Form des share deal's oder des asset deal's, nicht mehr nachvollziehen lässt. Zu diesem Zeitpunkt waren an der OHG „Rütten & Loening Verlag“ ausweislich des vorliegenden Handelsregisterauszuges des Amtsgericht Frankfurt/Main HRA 92 vom 26.05.1936 (Anlage 1 zum Kläger-Schriftsatz im Verwaltungsverfahren vom 19.06.2003) noch drei persönlich haftende Gesellschafter beteiligt: Dr. Diederich Becker, Wilhelm Ernst Oswald und Alfred Neuman. Dies bestätigen auch die beiden vorliegenden Bescheinigungen der Industrie- und Handelskammer Frankfurt/Main vom 15.02.1955 und vom 12.05.1956 über die Beteiligungsverhältnisse an dem Rütten & Loening Verlag, früher Frankfurt/Main (Anlage 2 zum Kläger-Schriftsatz vom 21.11.2006 und Anlage 15 zum Kläger-Schriftsatz vom 27.09.2006). Ausweislich der vorliegenden Handelsregisteranmeldungen vom 05./08.05.1936 (Urkunden der Notare Dr. Max Baltin, Hagen, UR-Nr. 58/1936, und Wilhelm Jelkmann, Frankfurt/Main, UR-Nr. 154/1936) und vom 07./11.05.1936 (Urkunden der Notare Dr. Hermann Schroeder, Potsdam, UR-Nr. 318/1936, und Wilhelm Jelkmann, Frankfurt/Main, UR-Nr. auf der uns vorliegenden Kopie nicht erkennbar), jeweils mit Begleitschreiben vom 08.05.1936 und vom 12.05.1936 dem Registergericht übersandt (Anlagen 6 und 7 zum Kläger-Schriftsatz im Verwaltungsverfahren vom 19.05.2003), wurden am **11.05.1936** das Ausscheiden von Dr. Diederich Becker (Ifd. Nr. 10 der Eintragungen, Spalte 6) und am **14.05.1936**, also nur drei Tage später, unter Ifd. Nr. 11 der Eintragungen a) die Sitzverlegung der Firma nach Potsdam (Spalte 2), b) der Erwerb des Verlages Dr. Albert Hachfeld, Potsdam, als Einzelkaufmann (Spalte 3) und schließlich c) die Auflösung der Gesellschaft (Spalte 6) jeweils in das Handelsregister eingetragen. In den Akten der Industrie- und Handelskammer Frankfurt/Main wurde als Tag des Ausscheidens aller drei vorgenannten Gesellschafter aus der OHG „Rütten & Loening Verlag“ jeweils der **18.05.1936** vermerkt (siehe die beiden zitierten Bescheinigungen der Industrie- und Handelskammer Frankfurt/Main vom 15.02.1955 und vom 12.05.1956, Anlage 2 zum Kläger-Schriftsatz vom 21.11.2006 und Anlage 15 zum Kläger-Schriftsatz vom 27.09.2006).

X

Industrie
Kammer
VV 128

VV 131

VV 127

GA 27

Aus der zeitlichen Nähe des Ausscheidens des persönlich haftenden Gesellschafters Dr. Diederich Becker aus der OHG nur wenige Tage vor der

177

Sitzverlegung der Firma nach Potsdam, der Übernahme des Verlages durch den „Ariseur“ Dr. Albert Hachfeld und der damit einhergehenden Auflösung der Gesellschaft und wird deutlich, dass dieses Ausscheiden im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Verkauf und der „Arisierung“ des Verlages erfolgte, also nicht etwa losgelöst hiervon betrachtet werden kann.

Hieran ändert auch nichts, dass der Kaufpreis für den Verlag, über dessen Höhe unterschiedliche Aussagen existieren (nach Aussage Dr. Albrecht Hachfeld in seinem Schreiben an den Regierungspräsidenten Arnsberg vom 11.10.1956, Anlage 20 zum Kläger-Schriftsatz vom 27.09.2006, belief sich der Kaufpreis auf RM 75.000,00 zuzüglich übernommener Schulden, während Heinrich Oswald, der Erblasser und Rechtsvorgänger der Kläger zu 1) bis 3), in seiner Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche vom 03.10.1990 einen Kaufpreis von insgesamt RM 240.000,00 angibt) und dessen tatsächliche und vollständige Zahlung äußerst zweifelhaft ist, offenbar nur an die beiden geschäftsführenden Gesellschafter Werner Ernst Oswald und Alfred Neumann ging (vgl. die beiden vorstehend zitierten Schriftstücke; dies deckt sich auch mit den Aussagen der beiden Schwestern Oswald in den diversen Rückerstattungs- und Entschädigungsverfahren in den 1950er und 1960er Jahren, in denen sie immer wieder betont haben, dass sie im Zusammenhang mit der „Arisierung“ des Verlages keinerlei Zahlungen erhalten hatten, siehe auch oben unter I. 7) a.E.). Dies dürfte darin begründet gewesen sein, dass nur die beiden Gesellschafter Wilhelm Ernst Oswald und Alfred Neumann in der Gesellschaft tätig waren, während, wie wiederholt ausgeführt, die beiden übrigen Gesellschafter Dr. Diederich Becker und Brandine Oswald nur kapitalmäßig am Verlag beteiligt waren. Dies ändert aber nichts daran, dass im Zuge der „Arisierung“ des Verlages im Mai/Juni 1936 auch der Mit-Gesellschafter Dr. Diederich Becker seine Beteiligung an der OHG „Rütten & Loening“ verlor und somit einen (Vermögens-) Verlust i.S.v. § 1 Abs. 6 VermG erlitten hat.

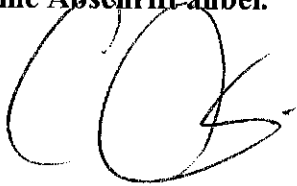
- 4) Die Kläger als Erben und Erbeserben nach Wilhelm Ernst Oswald (verstorben am 30.06.1942, umgebracht im KZ Sachsenhausen, Oranienburg), nach Dr. Diederich Becker (verstorben am 30.11.1950) und nach Johanna Becker geb. Oswald (verstorben am 22.12.1967) repräsentieren bezogen auf den Zeitraum Mai/Juni 1936 drei Viertel (= 75 %), hilfsweise zwei Drittel (= 66,66 %), der Gesellschaftsanteile an der Offenen Handelsgesellschaft „Rütten & Loening Verlag“, so dass sie auch unter dieser Prämisse das Quorum i.S.v. § 6 Abs. 1a Satz 2 VermG erfüllen.

178

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Kläger sowohl bezogen auf den Zeitraum 30. Januar 1933 und/oder Sommer/Herbst 1934 als auch bezogen auf den Zeitraum Mai/Juni 1936 mit 75 %, hilfsweise mit 66,66 %, von ihnen repräsentierten Gesellschaftsanteilen an der vormaligen Offenen Handelsgesellschaft „Rütten & Loening Verlag“ das Quorum i.S.v. § 6 Abs. 1a Satz 2 VermG erfüllen, so dass diese als sog. Lazarus-Gesellschaft wiederauflebt, § 6 Abs. 1a Satz 2 VermG.

Zur Frage des sachlichen und örtlichen Anwendungsbereiches des Vermögensgesetzes werden wir noch gesondert vortragen.

Eine Abschrift anbei.



Dr. Christopher Frantzen
Rechtsanwalt